

Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Feststellung der Wiedereinführung von Schutzmaßnahmen

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 (1) S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹ (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. § 8 (1) S.2 und § 3 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung)² folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Celle den Wert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen (26., 27., 28., 30., 31.08.2021) überschritten hat und damit ab dem 02.09.2021 die Schutzmaßnahmen des § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten (Beschränkung des Zutritts zu bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen). Eine Warnstufe gemäß der Nds. Corona-VO wird jedoch nicht ausgesprochen, da aktuell nicht mindestens zwei von drei der durch die Verordnung festgelegten Leitindikatoren erfüllt sind.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Celle über das Inkrafttreten von Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 vom 21.07.2021 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 02.09.2021 in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 (3) in Verbindung mit § 16 (8) IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat folglich keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Gemäß § 8 (1) S.2, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 2 (3) sowie § 3 (1) der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, hier der Landkreis Celle, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen beträgt. Sonntage unterbrechen die Zählung gemäß § 3 (1) S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung nicht. Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274)

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 (Nds. GVBl. S. 583)

Laut den allein gemäß § 2 (3) Niedersächsische Corona-Verordnung maßgeblichen veröffentlichten Zahlen des Robert Koch – Institutes (RKI, <https://www.rki.de/inzidenzen>, zuletzt abgerufen am 31.08.2021) lag die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet des Landkreises Celle im zu berücksichtigendem Zeitraum am 26.08. bei **58,0**, am 27.08. bei **65,8**, am 28.08. bei **65,2**, am 30.08. **70,8** und am 31.08. bei **69,1**.

Da das Infektionsgeschehen im Landkreis Celle zurzeit nicht mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, handelt es sich im Landkreis Celle um ein diffuses Infektionsaufkommen ohne klare Infektionsherde. Reiserückkehrende tragen aktuell in zunehmenden Maße zu einem deutlichen Anstieg der Inzidenzwerte bei.

Ein Absehen von der Festsetzung im Sinne von § 8 (1) S. 2 in Verbindung mit § 3 (1) S. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung kam aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

Mit Erlass der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe übertragen, in Bezug auf das Kreisgebiet festzustellen, ab wann aufgrund einer Überschreitung der in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Werte erweiterte Schutzmaßnahmen gelten.

Es gelten daher ab dem 02.09.2021 die Regelungen des § 8 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die am 21.07.2021 erlassene Allgemeinverfügung zur Feststellung einer 7-Tages-Inzidenz von über 10 war in diesem Zusammenhang aufzuheben, weil mit Inkrafttreten der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.08.2021 deren Rechtsgrundlage entfallen ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung des § 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 (4) S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Die Anordnung ist gemäß § 28 (3) in Verbindung mit § 16 (8) IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 (8) IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim o.g. Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 (5) Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen.

Landkreis Celle, den 31.08.2021

In Vertretung

(Flader)